

# 10. AHV-Revision auf Liechtenstein zugeschnitten

Am gestrigen Donnerstag nachmittag lud die Regierung interessierte Kreise zu einer Informations- und Diskussionsveranstaltung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur AHV-Revision ein.

rv – Seit dem 6. Februar dieses Jahres befindet sich die Revision der AHV-Gesetzgebung, bei welcher es vor allem um die Gleichberechtigung von Mann und Frau geht, im Vernehmlassungsverfahren. Mit Blick auf die Komplexität der Vorlage führte das Ressort Familie, Soziales und Gesundheit, in Zusammenarbeit mit den AHV/IV/FAK-Anstalten, eine Informations- und Diskussionsveranstaltung mit den Vernehmlassungsteilnehmern durch.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter betonte in seinen einführenden Worten, dass die Regierung gerne auch eine zweite und dritte Informationsveranstaltung durchführe, falls dies gewünscht wird. Neben Dr. Ritter gaben Gerhard Biedermann, Walter Kaufmann, Dr. Christine Glinski und Heinz Ritter Auskunft.

## Unterschiede Liechtenstein – Schweiz

In der ersten Stunde wurde der in der Revision befindliche Gesetzesentwurf von den Vertretern der AHV-Vertreter kompetent und klar vorgestellt. Im Rahmen der anschliessenden Diskussion zeigte sich, dass einige Fragen bezüglich der Unterschiede der Revisionen in der Schweiz und in Liechtenstein bestehen.

In Liechtenstein, so sieht die Revision vor, wird das Pensionsalter für Männer und Frauen gleichermaßen auf 64 Jahre gesenkt. Nicht so in der Schweiz, wo das Alter für Männer bei 65 Jahren belassen wird. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist, dass in der Schweiz die Plafonierung nicht aufgehoben wird. Plafonierung bedeutet, dass die Höhe einer Ehepaar-Rente maximal 150 Prozent der einfachen Rente des Mannes betragen kann.



*Lic. rer. pol. Gerhard Biedermann (links), Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten, und Regierungsrat Dr. Michael Ritter beantworteten gestern nachmittag eine Vielzahl von Fragen zur Revision der liechtensteinischen AHV-Gesetzgebung.*

*(Foto: C. Wolf)*

Neu werden in Liechtenstein Ehepaare und Konkubinatspaare gleich behandelt, das heisst Individualrenten von Ehepaaren sollen keiner Plafonierung unterliegen.

## Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Einige Fragen lösten auch die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aus. Dieses Konzept sieht vor, dass für Erziehungs- und Betreuungsarbeit fiktive Einkommen angerechnet werden. So soll sozial wertvolle, aber nicht entlohnte Arbeit, bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Zu Diskussionen und Fragen Anlass gab das Splitting, welches sich mit auf den Ausdruck «1 Versicherter = 1 Rente» reduzieren lässt. Grundsätzlich hat jeder Versicherter eine eigenständige Beitragspflicht und einen eigenständigen Rentenanspruch. Zur Berechnung der Rente werden also die eigenen

Beiträge und die eigene Beitragsdauer herangezogen. Während der Ehejahre werden die Einkommen der Ehepaare aufgeteilt und gegenseitig hälftig angerechnet. Zu Diskussionen Anlass gaben vor allem Spezialfälle dieser Regelung.

## Bandbreite 62 – 69

Bezüglich der vorbezogenen Altersrente ist vorgesehen, dass eine Vorbezugsdauer von maximal zwei Jahren mit einem versicherungsmathematischen Kürzungssatz möglich ist. Diese Kürzung ist für die gesamte Dauer des Rentenbezugs wirksam. Die Rentenaufschubsmöglichkeit bleibt wie bisher bei maximal fünf Jahren.

Regierungsrat Dr. Michael Ritter schloss die Informationsveranstaltung mit der Bitte an alle Vernehmlassungsteilnehmer, die entsprechenden Stellungnahmen möglichst rechtzeitig und zahlreich der Regierung zukommen zu lassen.